

Satzung
der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge zur Sicherung von Gebieten mit
Fremdenverkehrsfunktion

Aufgrund der Vorschriften des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der Verordnung des Landes Niedersachsen vom 26.10.1987 (Nds. GVBl. S. 181) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 19.07.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und Teilbereich des westlichen Ortsteils der Insel Wangerooge entsprechend den anliegenden Lageplänen (M = 1 : 5.000). Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

1. Zur Sicherung der Zweckbestimmung des im § 1 dieser Satzung erfassten Gemeindegebietes mit Fremdenverkehrsfunktion unterliegt die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) der Genehmigung. Insbesondere sind dies die Begründung oder Teilung von
 - Wohnungseigentum (§ 1 Abs. 2 WEG)
 - Teileigentum (§ 1 Abs. 3 WEG)
 - Wohnungserbbaurechten, Teilerbbaurechten (§ 30 WEG)
 - Dauerwohnrechten, Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG)
2. Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und sonstiger Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 19.12.1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.11.1994 wird hierdurch ersetzt; sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung der Satzung vom 19.07.1995 außer Kraft.

Wangerooge, den 19.07.1995

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Herfel
Bürgermeisterin

Balsmeier
Gemeinde- und Kurdirektor